

Reglement zum Oeffentlichkeitsgrundsatz IDG

In Kraft seit 28. Oktober 2008

«Nachgeföhrt bis und mit 28. Oktober 2008»



Inhalt

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
Art. 3	Führen eines Verzeichnisses über die Anfragen	3
Art. 4	Verzeichnis über die Informationsbestände	3
Art. 5	Umgang und Aufbewahrungsfrist von Informationen und Findmitteln	3
Art. 6	Aktennotizen	3
Art. 7	Anpassungen von Bezeichnungen	3
Art. 8	Anpassung anderer Erlasse	4
Art. 9	Inkrafttreten	4

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1 **Zweck**

Dieses Reglement regelt die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz.

Art. 2 **Zuständigkeit**

¹ Die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen erfolgt durch den Gemeinbeschreiber bzw. dessen Stellvertreter. Die Abteilungen melden die Gesuche dem Gemeinbeschreiber bzw. dessen Stellvertreter. Diese koordinieren und regeln das Zugangsverfahren.

² Die Entscheidungskompetenz über das Zugangsverfahren liegt beim Gemeindepräsidium. Verfügungen im Zusammenhang mit dem IDG werden grundsätzlich durch das Gemeindepräsidium und den Gemeinbeschreiber unterzeichnet.

³ Bei einfachen Anfragen können weiterhin alle Mitarbeitenden Auskünfte erteilen.

Art. 3 **Führen eines Verzeichnisses über die Anfragen**

Über Anfragen wird zur Qualitätssicherung und Erhebung des Arbeitsaufwandes ein schriftliches Verzeichnis geführt.

Art. 4 **Verzeichnis über die Informationsbestände**

Verzeichnis der Informationsbestände wird der Registraturplan auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Art. 5 **Umgang und Aufbewahrungsfrist von Informationen und Findmitteln**

¹ Die Pflicht zur Aufbewahrung von Informationen und Findmitteln für das Verwaltungshandeln beträgt längstens 10 Jahre.

² Nebst Papierakten sind auch elektronische Daten in geeigneter Form aufzubewahren.

Art. 6 **Aktennotizen**

Wichtige Besprechungen und Telefongespräche sind in einer Aktennotiz festzuhalten. Damit kann die Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns gewährleistet werden.

Art. 7 **Anpassungen von Bezeichnungen**

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Datenschutzgesetz» oder «Gesetz über den Schutz der Personendaten» ersetzt durch den Ausdruck «Gesetz über die Information und den Datenschutz»:

- a. Polizeiverordnung, Art. 15 Abs. 3
- b. EDV-Weisung, Ziff. 8

Art. 8 Anpassung anderer Erlasse

Die nachfolgenden Bestimmungen werden wie folgt geändert:

- a. Geschäftsreglement des Gemeinderates, Art. 49 3. Satz: Die Information der Öffentlichkeit richtet sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz und nach dem Kommunikationsreglement.
- b. Kommunikationsreglement, Art. 5, Budgetverteilung: Die Kosten der regulären Informationstätigkeit werden über das Budget der Funktion 1010 «Präsidiales» abgerechnet. (...)

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Regensdorf, 28. Oktober 2008

Gemeinderat Regensdorf

Erika Kuczynski
Präsidentin

Peter Vögeli
Schreiber